

§. 10.

## Familien = Sachen.

von Cramer (Joh. Wl. Freyh.) Ob einem Mitglied eines Fürstlich- oder Gräflichen Hauses ex prerogativa Senii physici, das Directorium in Conferentiis Familiae, bey ermanngelenden Hausverträgen und Observanz zustehet in seiner Nebenst. 21. Th. 47. S.

Derselbe: Ob ein Familien-Vertrag, welcher die Appellationen an die Reichsgerichte verbietet, zu Recht beständig sene? im 85. Th. 77. S.

## Bierzehendes Capitel.

Schriften von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften.

§. 1.

Moser (Joh. Jac.) von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Franckfurt und Leipzig, 1769. 4. 5. fl. 30. kr.

Von